ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NV ERA BENELUX

1. Vertrag

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, unterliegen jedes Angebot der NV Era Benelux (im Folgenden „Verkäufer“) und jeder (auch zukünftige) Vertrag diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die integraler Bestandteil des Vertrags sind und die Einkaufsbedingungen des Kunden ausschließen. Eine Abweichung, Ergänzung oder Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann dem Verkäufer nur entgegengehalten werden, wenn der Verkäufer zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit der Aufgabe einer Bestellung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die niederländischsprachige Fassung Vorrang.

2. Preise

2.1. Preise, Broschüren, Kataloge oder Angebote sind unverbindlich und stellen keine Verpflichtung seitens des Verkäufers dar. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn eine Bestellung vom Verkäufer bestätigt wird oder der Verkäufer mit der Ausführung einer Bestellung begonnen hat.
2.2. Der Preis erhöht sich von Rechts wegen um alle Steuern und Abgaben, die von einer beliebigen Behörde erhoben werden oder zu erheben sind, soweit diese am Tag der Lieferung gelten. Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Jede Steuererhöhung geht zu Lasten des Kunden.
2.3. Die vom Verkäufer mitgeteilten Preise basieren stets auf den derzeit geltenden Lohnkosten, Lieferantenpreisen, Material- und Rohstoffkosten, Sozialabgaben und staatlichen Abgaben, Transportkosten und Versicherungsprämien, Wechselkursen und/oder sonstigen Kosten sowie den geltenden Rechtsvorschriften. Sollten einer oder mehrere der vorgenannten objektiven Preisfaktoren nach Vertragsabschluss steigen oder sollte eine Gesetzesänderung zu einem Anstieg der Selbstkosten führen, kann der Teil des Preises, der sich auf den oder die vorgenannten Preisfaktoren bezieht, entsprechend angepasst werden, und zwar bis zu maximal 80 % des Preises und in Übereinstimmung mit den gesetzlich zulässigen Normen. Die Preisanpassung erfolgt nach schriftlicher Mitteilung.
2.4. Feste Preislisten des Verkäufers können jederzeit angepasst werden und treten spätestens 1 Monat nach Erhalt der geänderten Preisliste durch den Kunden in Kraft.

3. Lieferung

3.1. Die Waren werden ab Werk in den Räumlichkeiten des Verkäufers geliefert. Die Verantwortung und die Gefahr für die Waren gehen mit Vertragsabschluss auf den Kunden über. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden, auch wenn der Verkäufer den Transport übernimmt.
3.2. Vereinbarte Lieferfristen sind unverbindlich. Etwaige Verzögerungen berechtigen nicht zur Auflösung des Vertrags und/oder zur Zahlung von Schadensersatz an den Kunden. Änderungen an den Bestellungen haben zur Folge, dass sich die vereinbarten Fristen automatisch verlängern.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich Verzugszinsen und Schadensersatz) Eigentum des Verkäufers. Bis dahin verpflichtet sich der Kunde daher, diese Waren nicht zu veräußern, zu verpfänden oder mit Sicherheiten zu belasten. Bei Nichtzahlung hat der Kunde die Waren auf erstes Anfordern unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand an den Verkäufer zurückzugeben. Hat der Kunde die Waren trotz dieses Verbots dennoch veräußert oder mit einer Sicherheit belastet, gilt der Eigentumsvorbehalt aufgrund der dinglichen Subrogation für die Forderung (bezüglich des Kaufpreises) gegenüber dem Drittkäufer. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Waren vermischt wurde.

5. Rechnungen und Zahlungen

5.1. Die Rechnungen sind am Sitz des Verkäufers in bar und ohne Abzug zahlbar. Die Einbehaltung von Sicherheiten zur Begleichung einer Rechnung ist nicht zulässig. Alle Beanstandungen bezüglich einer Rechnung müssen unter Androhung des Verfalls innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum per eingeschriebenem und begründeten Schreiben erfolgen.
5.2. Bei Nichtzahlung durch den Kunden am Fälligkeitstag sind von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Zinsen ab dem Fälligkeitstag zu zahlen, berechnet zum Referenzzinssatz zuzüglich acht Prozentpunkten, der in Ausführung von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 02.08.2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt wurde. Jeder fällige Betrag erhöht sich darüber hinaus von Rechts wegen um 10 %, mindestens jedoch um 125,00 Euro, als pauschaler Schadensersatz, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen, sofern ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
5.3. Wird in den Besonderen Bedingungen eine Ratenzahlung vereinbart, so wird der ausstehende Restbetrag bei Nichtzahlung oder nicht fristgerechter Zahlung einer der Raten von Rechts wegen in voller Höhe fällig, zuzüglich Zinsen und Schadensersatz.
5.4. Teilzahlungen werden stets unter allen Vorbehalten und ohne nachteilige Anerkennung akzeptiert und vorrangig auf die gegebenenfalls entstandenen (Gerichts-)Kosten, danach auf die fälligen Zinsen, anschließend auf die Vertragsstrafe und schließlich auf die Hauptsumme angerechnet.
5.5. Bei nicht fristgerechter Zahlung am Fälligkeitstag und nach einer per Einschreiben zugestellten Inverzugsetzung kann der Verkäufer jederzeit die (außergerichtliche) Auflösung des Vertrags bzw. der Verträge zu Lasten des Kunden wählen, sofern ein entsprechendes Einschreiben vorliegt. In diesem Fall ist der Kunde von Rechts wegen zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, deren Mindestbetrag pauschal auf 25 % des Preises ohne Mehrwertsteuer festgesetzt wird; einen höheren Betrag muss der Verkäufer nachweisen.

5.6. Der Verkäufer ist berechtigt, für alle ihm geschuldeten Beträge ein Zurückbehaltungsrecht an allen in seinem Besitz befindlichen Waren des Kunden auszuüben. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz, einer Liquidation oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Kunden.
5.7. Die Verkäuferin ist stets berechtigt, Beträge, die sie dem Kunden schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die der Kunde ihr schuldet, selbst wenn diese aus getrennten Verträgen stammen. Die vorgenannten gegenseitigen Forderungen gelten als unteilbares Ganzes. Diese Bestimmung gilt auch im Falle einer Insolvenz, einer Liquidation oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Kunden, unabhängig davon, ob die Schuld fällig, feststehend oder gesichert ist.
5.8. Wenn objektive Anhaltspunkte (wie protestierte Wechsel, Kreditkündigung, Sicherungs- oder Vollstreckungspfändungen, Zahlungsrückstände gegenüber Gläubigern usw.) auf Liquiditätsprobleme beim Kunden hindeuten, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen vom Erhalt ausreichender Sicherheiten abhängig zu machen.
5.9. Wird der Kunde für insolvent erklärt, beantragt er Zahlungsaufschub, wird er liquidiert und/oder aufgelöst oder beantragt er ein gerichtliches Sanierungsverfahren, so ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag bzw. die Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei alle unbezahlten Rechnungen sofort fällig werden, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, Schadensersatz für darüber hinausgehende Schäden zu verlangen. Zudem hat der Verkäufer das Recht, vom Kunden vor der Lieferung eine vollständige Vorauszahlung oder andere Sicherheiten zu verlangen.

6. Gewährleistungen und Haftung

6.1. Die verkauften Waren dürfen ausschließlich von fachkundigen Fachleuten und ausschließlich gemäß den Anweisungen des Verkäufers und des Herstellers montiert werden; andernfalls erlischt jegliche mögliche Gewährleistung oder Haftung seitens des Verkäufers. Die Anweisungen befinden sich in der Verpackung oder können auf der Website www.erabenelux.be eingesehen werden. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen den Anweisungen des Verkäufers und denen des Herstellers haben die Anweisungen des Verkäufers Vorrang.
6.2. Reklamationen bezüglich der Konformität und sichtbarer Mängel müssen unter Androhung des Verfalls auf dem Lieferschein und/oder dem Beförderungsdokument vermerkt werden. Darüber hinaus muss die Reklamation unter Androhung des Verfalls dem Verkäufer innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung der Ware und vor deren Inbetriebnahme, Behandlung, Bearbeitung oder Weiterverkauf per Einschreiben gemeldet werden, wobei die Reklamation durch Fotomaterial zu belegen ist. Eine Reklamation bezüglich der gelieferten Ware berechtigt den Kunden in keinem Fall zur Aussetzung der Zahlung.
6.3. Der Verkäufer haftet für versteckte Mängel nur, wenn diese sich innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach der Montage und mit einer Begrenzung auf 80.000 km zeigen. Eine Haftung oder Kenntnis versteckter Mängel seitens des Verkäufers wird nicht vermutet. Der Kunde kann seine Rechte nur geltend machen, wenn er den Verkäufer innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er den Mangel festgestellt hat, per Einschreiben über den Mangel informiert. Der Anspruch des Kunden wegen versteckter Mängel erlischt 3 Monate nach dieser Mängelanzeige.
6.4. Die Haftung des Verkäufers für jeden sichtbaren oder unsichtbaren Mangel erlischt bei Beschädigung während der Verarbeitung, bei falscher Montage oder Wartung, bei Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder durch Dritte sowie bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung und ist in jedem Fall auf den unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden an der Ware selbst beschränkt, unter Ausschluss jeglicher indirekter Schäden und (Folge-)Schäden.
6.5. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel jeglicher Art, wenn das Produkt nicht von einem professionellen Monteur und/oder gemäß den Vorschriften montiert wurde. Demontierte, manipulierte, beschädigte und/oder unvollständige Teile sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Garantie auf Hydraulikteile erlischt, wenn das Hydrauliksystem nicht gemäß den Richtlinien des Verkäufers gespült wurde. Teile, die für Fahrzeuge im Motorsport bestimmt sind und/oder in solchen verwendet werden, unterliegen keinerlei Garantie, da dies als unsachgemäße Verwendung gilt.
6.6. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Erbringung von Garantieleistungen auszusetzen, solange der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug ist.
6.7. Für einen berechtigten Anspruch auf Gewährleistung oder Haftung des Verkäufers muss der Kunde die Ware auf eigene Kosten zur Prüfung an den Verkäufer zurücksenden. Sollte sich aus dieser Prüfung ergeben, dass der Anspruch des Kunden berechtigt ist, ist der Verkäufer lediglich nach eigener Wahl zum Ersatz oder zur Rückerstattung des Kaufpreises verpflichtet. Die Rückerstattung beläuft sich höchstens auf den vom Verkäufer in Rechnung gestellten Betrag für die Ware, auf die sich die Reklamation bezieht, d. h. den Verkaufspreis, unter Ausschluss aller sonstigen Kosten wie beispielsweise Kosten für die Entsorgung oder den Ersatz. Die ursprüngliche Gewährleistungsfrist wird im Falle eines Ersatzes weder erneuert noch verlängert.
6.8. Der Verkäufer hat das Recht, dem Kunden aus wirtschaftlichen Erwägungen im Falle eines berechtigten Garantie- oder Haftungsanspruchs auch die für den Einbau der Ersatzware erforderliche Arbeitszeit zu vergüten. Die zu vergütende Arbeitszeit beschränkt sich in diesem Fall auf die Standardzeit, die für den Austausch des defekten Teils erforderlich ist, wie in TecDoc angegeben. Teile der Lenkung werden mit einem Stundensatz von 45,00 Euro (zzgl. MwSt.) vergütet, Teile anderer Produktgruppen mit 35,00 Euro (zzgl. MwSt.) pro Stunde. Um Anspruch auf die Vergütung der Arbeitszeiten zu haben, ist der Kunde verpflichtet, eine Kopie der Einbau-Rechnung (d. h. einer Rechnung einer anerkannten Werkstatt mit Angabe des Kilometerstands) sowie die Rechnung für die Garantiereparatur (d. h. eine Rechnung der Werkstatt an den Fahrzeughalter, aus der eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine kostenlose Garantiereparatur handelt, oder eine Rechnung der Werkstatt an den Lieferanten des Ersatzteils) dem Verkäufer vorzulegen. Das Entscheidungsrecht über die Zahlung dieser Entschädigung liegt ausschließlich beim Verkäufer, und der Kunde kann daraus keinen Anspruch ableiten. Alle sonstigen Kosten und indirekten Schäden, darunter unter anderem Abschleppkosten, Nutzungsausfall, Kosten für Ersatzfahrzeuge, Taxikosten, Hotelkosten usw., sind in jedem Fall von jeglicher Entschädigung ausgeschlossen.

7. Standardaustausch

Jedes vom Verkäufer überholte Teil wird im Rahmen eines Standardaustauschs versandt. Dies bedeutet, dass dem Käufer eine Kaution in Rechnung gestellt wird, um sicherzustellen, dass das ausgetauschte defekte Teil zurückgesandt wird. Die Kaution wird dem Käufer vom Verkäufer zurückerstattet, sofern das ausgetauschte defekte Teil spätestens innerhalb von 12 Monaten ab

Rechnungsdatum in der Originalverpackung, die für den Versand der überholten Teile verwendet wurde, an den Verkäufer zurückgesandt wird und sofern das Teil keinerlei Mängel aufweist, die eine Überholung unmöglich machen. Werden diese Bedingungen nicht ordnungsgemäß eingehalten, verbleibt die Kaution beim Verkäufer.

8. Höhere Gewalt und Unvorhersehbarkeit

Im Falle höherer Gewalt (Art. 5.226 BW) oder einer Änderung der Umstände (Art. 5.74 BW), selbst wenn diese nicht zu einer dauerhaften und/oder vollständigen Unmöglichkeit der Erfüllung führen, ist der Verkäufer von Rechts wegen berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder sogar einseitig aufzuheben, nachdem er den Kunden davon in Kenntnis gesetzt hat. Der Verkäufer und/oder seine Erfüllungsgehilfen können in keinem Fall zum Schadensersatz verpflichtet werden. Als höhere Gewalt gelten unter anderem: Krieg, Streik oder Aussperrung, Witterungsverhältnisse, Brand, Naturkatastrophen und sonstige Katastrophen, Epidemien und Pandemien, außergewöhnliche Knappheit an Rohstoffen oder Waren, behördliche Entscheidungen, die die Erfüllung der Verpflichtungen beeinträchtigen, und zwar sowohl dann, wenn die höhere Gewalt beim Verkäufer als auch bei dessen Lieferanten eintritt.

9. Datenschutz

9.1. Der Verkäufer erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten, die er von seinem Kunden erhält, zum Zwecke der Vertragserfüllung, der Kundenverwaltung, der Buchhaltung und der Direktmarketing-Aktivitäten. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Vertragserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen und/oder das berechtigte Interesse. Für weitere Informationen wird der Kunde auf die Datenschutzerklärung auf der Website www.erabenelux.be verwiesen.

9.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, die er dem Verkäufer übermittelt, und verpflichtet sich, die Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Personen, deren personenbezogene Daten er an uns übermittelt hat, sowie in Bezug auf alle möglichen personenbezogenen Daten, die er vom Verkäufer und dessen Mitarbeitern erhalten sollte, einzuhalten.

10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

10.1. Im Falle von Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Kortrijk zuständig.

10.2. Auf die Verträge mit dem Verkäufer findet ausschließlich belgisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf).